

## Einkaufsbedingungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Stand: Oktober 2017

### 1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Bestellungen der SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachfolgend "SWN" genannt), welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an die SWN Stadtwerke Northeim GmbH zum Gegenstand haben, soweit es sich bei dem Verkäufer, Lieferanten oder Auftragnehmer (nachfolgend "Verkäufer oder Auftragnehmer") um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Verkäufers oder Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SWN stimmt der Geltung dieser AGB ausdrücklich zu. Die Bedingungen von SWN gelten auch dann, wenn SWN die Lieferung des Verkäufers oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen SWN und Verkäufer oder Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten von SWN niedergelegt.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertragsschluss kommt nur durch ausdrückliche Auftragserteilung von SWN zu Stande.

2.2. Die Angebote des Verkäufers oder Auftragnehmers sind für diesen verbindlich.

2.3. Zeichnungen, Pläne, Muster, Entwürfe, sonstige Unterlagen oder Daten und Datenträger, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von SWN, die sich alle Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen und Daten vorbehält. Der Verkäufer oder Auftragnehmer darf diese Unterlagen oder Daten nicht ohne schriftliche Einwilligung oder Einwilligung in Textform von SWN an Dritte weitergeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

2.4. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Eventuelle Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit SWN ausdrücklich vereinbart werden.

### 3. Leistungsinhalt

3.1. Für die zu erbringende Leistung ist der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertrag maßgeblich.

3.2. Der Verkäufer oder Auftragnehmer darf dem ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die Zustimmung von SWN einzuholen.

#### **4. Lieferung, Qualität und Verzug**

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder die in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder ein angegebenes Lieferdatum sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen oder -termine ist der Eingang der Lieferung bei der von SWN angegebenen Empfangs- und Verwendungsstelle. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung oder, falls sich SWN bei Bestellung den Abruf vorbehalten hat, mit diesem.

4.2. Sofern der Verkäufer oder Auftragnehmer erkennt, dass er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, hat er dies SWN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

4.3. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Liefermenge ist verbindlich. Abweichungen sind SWN schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

4.4. Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, nur zulässig, soweit uns diese zumutbar sind. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen hat der Verkäufer oder Auftragnehmer die verbleibende Restmenge anzugeben.

4.5. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität und der Quantität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. SWN hat das Recht nach rechtzeitiger Anmeldung die Produktionsräume des Verkäufers oder Auftragnehmers zu besuchen und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Verkäufer oder Auftragnehmer zu überprüfen.

4.6. Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bzw. Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

4.7. Gelangt der Verkäufer oder Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, stehen SWN die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht SWN Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer oder Auftragnehmer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.8. Kann der Verkäufer oder Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt, Arbeitskampf oder ausgebliebener Selbstbelieferung, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. SWN ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für SWN unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

4.9. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SWN zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer oder Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.10. Bei früherer Lieferung als vereinbart, ist SWN berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers oder Auftragnehmers vorzunehmen. Macht SWN hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei SWN bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers oder Auftragnehmers. Die Fälligkeit der von SWN geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

## **5. Preise, Versand und Verpackung**

5.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen aus. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Transport und Porto bis zu der von SWN angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie Kosten für Versicherungen, Zoll und Zollformalitäten sind in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5.2. Die jeweilige Lieferung ist SWN unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, welche Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. Während der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummern angegeben sein.

5.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers oder Auftragnehmers. Der Verkäufer oder Auftragnehmer trägt das Risiko einer jeglichen Verschlechterung und des Untergangs der Ware bis zur Ablieferung bei der von SWN angegebenen Empfangs- bzw. Versendungsstelle.

5.4. Die zu liefernde Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

5.5. Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, ist SWN berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Verkäufer oder Auftragnehmer zurückzusenden.

## **6. Rechnungsstellung | Zahlung**

6.1. Rechnungen sind SWN in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Daten nach Lieferung zu übersenden. Die Zahlung leistet SWN, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Rechnungseingang.

6.2. Eine Zahlung bedeutet keinesfalls die Anerkennung der Vertragskonformität einer Lieferung und damit keinen Verzicht von SWN auf Ansprüche aus mangelhafter, verspäteter oder sonst nicht vertragskonformer Leistung.

6.3. SWN stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. SWN ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Verkäufers oder Auftragnehmers an Dritte abzutreten. Der Verkäufer oder Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SWN Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

6.4. Soweit vereinbart ist, dass der Verkäufer oder Auftragnehmer Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch, falls in der Bestellung aufgeführt, die komplette Dokumentation. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Eingang der vereinbarten Dokumente.

6.5. Zu Vorauszahlungen ist SWN nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Verkäufer oder Auftragnehmer Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

## **7. Gewährleistung I Haftung**

7.1. SWN ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer oder Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen stichprobenartig zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von SWN abgesendet wird und diese dem Verkäufer oder Auftragnehmer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn SWN sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer oder Auftragnehmer anschließend zugeht.

7.2. Abweichungen der Liefermenge stehen einem Sachmangel gleich.

7.3. Der Verkäufer oder Auftragnehmer haftet gegenüber SWN im gesetzlichen Umfang, d.h. SWN stehen die gesetzlichen Mängelansprüche, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Verkäufer oder Auftragnehmer zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## **8. Haftung des Verkäufers oder Auftragnehmers I Versicherungsschutz**

8.1. Wird SWN aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer oder Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer oder Auftragnehmer SWN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen und auf Verlangen Sicherheit dafür zu leisten.

8.2. Muss SWN aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Ziff. 8.1. dieser Bestimmungen eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer oder Auftragnehmer verpflichtet, SWN alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. SWN wird, soweit es möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer oder Auftragnehmer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SWN bleiben hiervon unberührt.

8.3. Der Verkäufer oder Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme pro Personen- /Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SWN bleiben hiervon unberührt.

8.4. Wird SWN von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung oder Leistung des Verkäufers oder Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich

der Verkäufer oder Auftragnehmer, SWN auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die SWN im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer oder Auftragnehmer hat nicht schuldhaft gehandelt. SWN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Verkäufers oder Auftragnehmers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

## **9. Schutzrechte**

Der Verkäufer oder Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung oder Leistung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt SWN und dessen Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und verpflichtet sich, SWN und dessen Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme Dritter.

## **10. Datenschutz**

Dem Verkäufer oder Auftragnehmer ist bekannt, dass SWN seine angegebenen, personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet und insbesondere auf Datenträgern gespeichert werden.

## **11. Geheimhaltung**

11.1. Alle von SWN erhaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Vorgaben und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von SWN. Der Verkäufer oder Auftragnehmer ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung oder Einwilligung in Textform von SWN außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer oder Auftragnehmer diese unverzüglich und auf eigene Kosten an SWN zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

11.2. Der Verkäufer oder Auftragnehmer darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit SWN nur hinweisen, wenn er zuvor ein ausdrückliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **12. Gerichtsstand | Erfüllungsort | Schlussbestimmungen**

12.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Northeim. Für alle sich aus den Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das für Northeim zuständige Gericht, abhängig vom Streitwert, zuständig. Diese Regelungen gelten, soweit der Verkäufer oder Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.

**Stand: Oktober 2017**